

# **POLITISCHE GEMEINDE WALDKIRCH**

## **TECHNISCHE BETRIEBE**

# **VOLLZUGSVERORDNUNG ZUM TEMPORÄREN STROMANSCHLUSS**

vom 8. November 2022

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 45 Reglement über die Elektrizität vom 8. November 2022 als Vollzugsverordnung zum temporären Stromanschluss:

## 1. Grundsatz und Abgrenzung

Für Baustellen und andere temporäre Anlagen können zeitlich befristete Netzanschlüsse eingerichtet werden. Hierfür sind den TBW in jedem Fall frühzeitig die notwendigen Unterlagen für das elektrische Meldewesen einzureichen. Durch die TBW werden weder Baustromverteiler noch Netzkabel geliefert und / oder eingerichtet. Die TBW liefern einen Netzanschluss mit einem Anschlusskasten (siehe Abbildung 1) oder einem Verteiler (siehe Abbildung 2) inklusive Zähler für die Dauer der befristeten Anlagen. Der Standort und somit der Anschlusspunkt für das Netzkabel des Kunden wird durch die TBW festgelegt. Die rechtliche Grundlage für die Meldepflicht, Installation, den Betrieb und Unterhalt der Anlagen sind in jedem Fall gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001<sup>1</sup> und Werkvorschriften<sup>2</sup> einzuhalten.

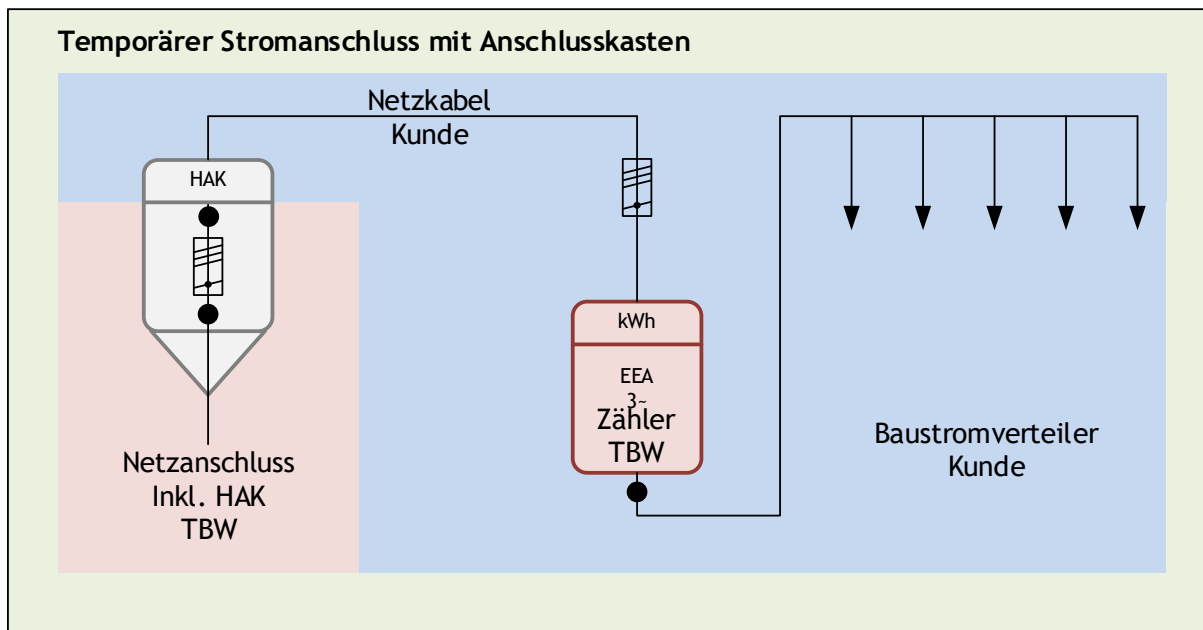


Abbildung 1: Temporärer Stromanschluss mit Anschlusskasten

<sup>1</sup> SR 734.27

<sup>2</sup> Werkvorschriften, Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz, mit Anhang C (Weisung TB Waldkirch).

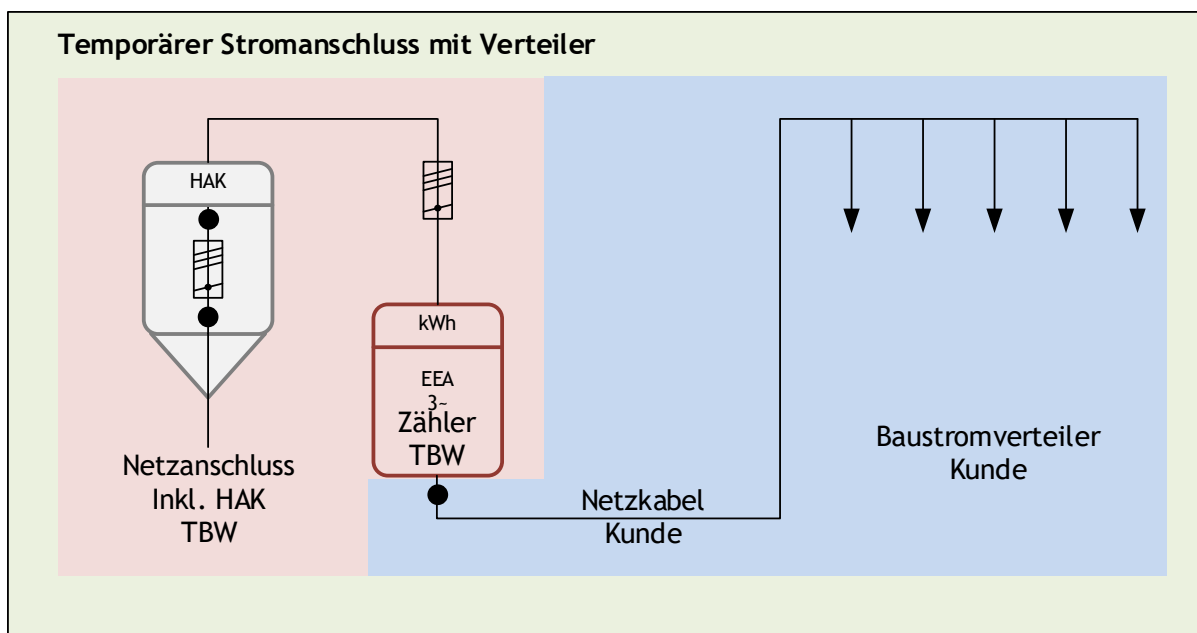


Abbildung 2: Temporärer Stromanschluss mit Verteiler

## 2. Verantwortlichkeit

Es gelten die technischen und gesetzlichen Richtlinien des Bundes und der TBW:

Das Erstellen, das Anschliessen und die Verantwortung für den eigentlichen Baustromverteiler liegen beim Installationsinhaber oder dem beauftragten, konzessionierten Elektroinstallationsunternehmen.

## 3. Bezugsberechtigte Leistung

Der Installationseigentümer oder dessen beauftragter, konzessionierter Elektroinstallateur vereinbart mit den TBW die für den zeitlich befristeten (temporären) Stromanschluss benötigte Anschlussleistung (Grundlage hierfür ist das elektrische Meldewesen). Anhand dieser Bezugsberechtigten Leistung bestimmt die TBW den Standort der Netzanschlusssstelle.

## 4. Ausführung des temporären Netzanschlusses

Temporäre Netzanschlüsse müssen mit der Installationsanzeige frühzeitig vor dem gewünschten Inbetriebnahme Termin bei der TBW bestellt werden.

Die TBW erstellen den Netzanschluss gemäss Abbildung 1 bzw. Abbildung 2

Das Bauprovisorium mit dem dazugehörigen Netzkabel wird durch ein vom Kunden beauftragtes konzessioniertes Elektroinstallationsunternehmen an der Netzanschlusssstelle angeschlossen, gemäss Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001<sup>3</sup> geprüft und in Betrieb gesetzt. Das Elektroinstallationsunternehmen übergibt der TBW innerhalb von 10 Tagen den Sicherheitsnachweis.

Nach Installation des Baustromverteilers hat gemäss Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001<sup>4</sup> eine unabhängige Abnahmekontrolle der elektrischen Baustelleninstallation durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte

<sup>3</sup> SR 734.27

<sup>4</sup> SR 734.27

Inspektionsstelle zu erfolgen. Der Eigentümer oder dessen Vertreter gibt dies in Auftrag und stellt der TBW den erforderlichen Sicherheitsnachweis mit Abnahmekontrolle zu.

## **5. Änderungen an zeitlich befristeten Netzanschlüssen**

Allfällige Änderungen oder Verlegungen, die während der Einsatzzeit eines zeitlich befristeten Netzanschlusses notwendig werden, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere für die Verlegung des Netzanschlusses aufgrund unzulässiger Netzurückwirkungen gemäss EN 50160 in das Verteilnetz der TBW. Diese Arbeiten werden ausschliesslich durch die TBW ausgeführt.

Falls der Verursacher den Leistungsbezug über die vereinbarte Bezugsberechtigte Leistung hinaus erhöht oder unzulässige Spannungsbeeinflussungen verursacht, gehen daraus entstandene Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

## **6. Kosten**

Sämtliche Kosten für einen Temporären Stromanschluss (Montage, Demontage, Miete Anschlussicherungskasten oder Anschlusskasten) können dem Verursacher (z.B. Bauherrschaft, Unternehmer, usw.) gemäss dem Gebührentarif für TBW Dienstleistungen und Produkte vom 8. November 2022 oder den gültigen Preisblättern<sup>5</sup> verrechnet werden.

Netzkostenbeiträge werden keine erhoben.

Waldkirch, 8. November 2022

**Gemeinderat Waldkirch**

Aurelio Zaccari	Michael Frei
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

Der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

---

<sup>5</sup> Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG.